

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RU160057-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. M. Stammbach und Ersatzrichter lic. iur. H. Meister sowie  
Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

## Urteil vom 19. Oktober 2016

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_ AG,**

Beklagte und Beschwerdeführerin,

gegen

**B.\_\_\_\_\_,**

Kläger und Beschwerdegegner,

betreffend  
**negative Feststellungsklage**

Beschwerde gegen ein Urteil des Friedensrichteramtes Niederglatt vom 8. August  
2016 (G Nr. 11/16 / 2471)

### **Erwägungen:**

1.

1.1. Mit Eingabe vom 11. Juli 2016 stellte der Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramt Niederglatt. Er verlangte damit die Feststellung, dass die Forderung von Fr. 395.30, zzgl. Zinsen und Kosten, welche die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) in Betreuung gesetzt hatte, nicht bestehe. Zudem verlangte er die Aufhebung der Betreuung-Nr. ... des Betreibungsamtes Niederglatt und die Anweisung an das Betreibungsamt, den Registereintrag zu löschen resp. diesen keinem Dritten mitzuteilen, alles unter Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten (act. 1). Am 15. Juli 2016 lud das Friedensrichteramt Niederglatt die Parteien zur Schlichtungsverhandlung auf den 8. August 2016, 17.00 Uhr, vor (act. 2). Zur Schlichtungsverhandlung erschien der Kläger, die Beklagte erschien unentschuldigt nicht. Mit Urteil vom 8. August 2016 entschied das Friedensrichteramt Niederglatt wie folgt (act. 3 = act. 9 S. 1 f.):

- "1. Die Forderung in der Höhe von CHF 395.30 nebst Zins zu 5% seit 02.10.2015 zuzüglich Kosten in der Höhe von CHF 33.30, welche in Betreuung gesetzt wurde, besteht nicht.
2. Die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Niederhasli-Niederglatt ist aufzuheben.
3. Das Betreibungsamt Niederhasli-Niederglatt wird angewiesen, den Registereintrag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu löschen, respektive keinen Dritten mitzuteilen.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.
5. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
6. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 135.– festgesetzt und der Beklagten auferlegt.
- 7./8. [Schriftliche Mitteilung / Rechtsmittelbelehrung]."

1.2. Hiergegen erhob die Beklagte mit Eingabe vom 18. August 2016 (Datum Poststempel) Beschwerde (act. 8). Die friedensrichterlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-4). Mit Verfügung vom 26. August 2016 wurde dem Kläger Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt. Dem Friedensrichteramt Niederglatt wurde aufgegeben, innert der nämlichen Frist das Protokoll der Verhandlung nachzureichen (act. 12). Der Kläger erstattete die Beschwerdeantwort fristgemäss am 16. September 2016. Er schliesst darin auf Bestätigung des Urteils des Friedensrichters vom 8. August 2016 und auf Abweisung der Beschwerde der Beklagten. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten (act. 13/1; act. 14 S. 5). Am 5. Oktober 2016 ging ein Schreiben des Friedensrichters ein, worin dieser mitteilte, dass im Rahmen der Schlichtungsverhandlung – die Beklagte sei dieser unentschuldigt fern geblieben – kein Protokoll erstellt worden sei. Die Ausführungen des Klägers seien glaubhaft und der vorgetragene Vorgang hinreichend dokumentiert. Die Beklagte habe es leider versäumt, an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen und/oder Dokumente einzureichen. Die mündlichen Ausführungen des Klägers seien in die Erwägungen eingeflossen (act. 16).

2.

2.1. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Es kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Aus der Begründungspflicht ergibt sich, dass die Beschwerde (zu begründende) Rechtsmittelanträge zu enthalten hat. Die Beschwerdeinstanz kann bei Gutheissung der Beschwerde den Entscheid aufheben und die Sache an die Vorinstanz zurückweisen (sog. kassatorischer Entscheid) oder neu entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist (sog. reformatorischer Entscheid; Art. 327 Abs. 3 ZPO). Die beiden Entscheidarten stehen grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Eine Beschwerde führende Partei kann sich nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beantragen; sie muss einen Antrag in der Sache stellen, widrigenfalls auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten wird (vgl. ZK ZPO-Reetz/Theiler, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 311 N 34 i.V.m. ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, a.a.O.,

Art. 321 N 14 f. und Art. 327 N 10; OGer ZH PF130050 vom 25. Oktober 2013, E. II./2.1).

2.2. Die vorliegende Beschwerde vom 18. August 2016 wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und mit Anträgen versehen bei der Kammer eingereicht. Die Beklagte verlangt mit ihrem Hauptantrag die Aufhebung des Urteils des Friedensrichteramtes Niederglatt vom 8. August 2016. Im Eventualantrag verlangt sie eine Rückweisung der Sache an das Friedensrichteramt (act. 3; act. 8 S. 2). Ein Antrag in der Sache fehlt. Die Rechtsbegehren der Beklagten sind an sich mangelhaft. Auf eine Beschwerde mit einem formell mangelhaften Antrag ist ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung (allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid) ergibt, was die Beschwerde führende Partei in der Sache verlangt. Entsprechend sind Rechtsmittelanträge im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617, Erw. 4.2 und 4.3). Die Beklagte führt in ihrer Beschwerdebegründung aus, der Friedensrichter hätte auf das Schlichtungsgesuch gar nicht eintreten dürfen. Im Falle der Zulässigkeit des Eintretens geht die Beklagte davon aus, dass der Friedensrichter – im Säumnisfall – eine Klagebewilligung ausstellen oder allenfalls einen Urteilsvorschlag hätte unterbreiten müssen. Folglich ist davon auszugehen, dass die Beklagte in der Sache ein Nichteintreten auf das Schlichtungsgesuch des Klägers, eventualiter die Ausstellung einer Klagebewilligung resp. die Unterbreitung eines Urteilsvorschlages anstrebt (act. 8 S. 4 f.). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

3.

3.1. Das Friedensrichteramt Niederglatt hielt in seinem Urteil vom 8. August 2016 fest, dass der Kläger zur Schlichtungsverhandlung erschienen sei. Die Beklagte sei der Schlichtungsverhandlung unentschuldig ferngeblieben. Der Kläger sei Verwaltungsrat der C.\_\_\_\_\_ AG in .... Die Gesellschaft habe gegen die Beklagte im Auftrag der D.\_\_\_\_\_ (für eine nicht bezahlte Rechnung) die Betreuung eingeleitet, diese aber – nach Rücksprache mit der Gläubigerin – wieder zurückgezogen. Der Kläger sei in der Folge privat und ohne Rechtsgrund von der Beklagten betrieben worden. Es handle sich offensichtlich um eine rechtsmissbräuchliche Betreuung gegen Organe der C.\_\_\_\_\_ AG (act. 9 S. 1). Gestützt auf diese Erwä-

gungen entschied das Friedensrichteramt Niederglatt, dass die in Betreuung gesetzte Forderung der Beklagten nicht bestehe, die Betreuung aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen sei, den Registereintrag (nach Ablauf der Beschwerdefrist) zu löschen resp. keinem Dritten mitzuteilen (act. 9 S. 2, Dispositiv-Ziffer 1-3).

3.2. Die Beklagte führt an, der Kläger habe ein Schlichtungsgesuch betreffend negative Feststellung nach Art. 88 ZPO gestellt. In der Eingangsanzeige / Vorladung des Friedensrichteramtes vom 15. Juli 2016 sei als Betreff "Klage auf Herausgabe" aufgeführt gewesen. Es sei nirgends ersichtlich, was sie herauszugeben habe. Im Urteil vom 8. August 2016 sei keine Rede mehr von einer Klage auf Herausgabe. Dieses betreffe eine negative Feststellung nach Art. 88 ZPO (act. 8 S. 3). Die Beklagte beanstandet im Weiteren, dass das Friedensrichteramt vom Kläger keinen Kostenvorschuss erhoben habe. Ihr dagegen habe das Friedensrichteramt gleichzeitig mit der Zustellung des Urteils vom 8. August 2016 einen ausgefüllten Einzahlungsschein über Fr. 135.00 zugestellt. Sie bestreite die Legitimation des Friedensrichteramtes zur Geltendmachung des Betrages und sie erachte die Einforderung desselben gestützt auf ein nicht rechtskräftiges Urteil als Nötigung (act. 8 S. 3 f.). Schliesslich bestreitet die Beklagte die örtliche Zuständigkeit des Friedensrichteramtes Niederglatt. Sie führt an, das Friedensrichteramt habe auf das Schlichtungsgesuch gar nicht eintreten dürfen. Es bestehe keine Gerichtsstandsvereinbarung und es sei keine Einlassung erfolgt. Der Gerichtsstand befinde sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an ihrem Sitz, welcher sich an der ...strasse ... in ... Zürich befinde. Sodann habe das Friedensrichteramt ihren Gehörsanspruch verletzt. Es habe kein Urteil fällen dürfen. Sie habe sich aufgrund der beschränkten Entscheidkompetenz des Friedensrichters darauf verlassen dürfen, dass bei Säumnis kein Sachentscheid ergehen werde, sondern eine Klagebewilligung ausgestellt oder allenfalls ein Urteilsvorschlag unterbreitet werde (act. 8 S. 4-5).

3.3. Der Kläger verweist in seiner Beschwerdeantwort darauf, dass er das Schlichtungsgesuch betreffend die negative Feststellung am 11. Juli 2016 im Doppel beim Friedensrichteramt Niederglatt eingereicht habe. Die Einladung

durch das Friedensrichteramt sei ausschliesslich aufgrund des Schlichtungsgesuches erfolgt, welches die Beklagte in Kopie erhalten habe. Somit sei der Beklagten der Grund für die Verhandlung bekannt gewesen (act. 14 Rz 1-2). Der Kläger führt an, gemäss Art. 98 ZPO könne ein Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden, ein Vorschuss müsse aber nicht verlangt werden. Die Bemerkungen der Beklagten betreffend die Nötigung durch die Forderung des Friedensrichters erachte er sodann als unangemessen (act. 14 Rz. 3). Für die örtliche Zuständigkeit des Friedensrichteramtes Niederglatt beruft sich der Kläger auf Art. 46 ZPO in Verbindung mit Art. 85a SchKG. Nach Art. 85a SchKG könne der Betriebene vom Gericht des Betriebesortes feststellen lassen, dass eine Schuld nicht bestehe. Das Schlichtungsgesuch sei in diesem Sinne in korrekter Weise gestellt worden. Weil der Streitwert in der vorliegenden Angelegenheit deutlich unter Fr. 2'000.00 liege, verfüge der Friedensrichter nach Art. 212 ZPO über die Kompetenz, einen Entscheid zu fällen. Die Beklagte sei gestützt auf Art. 206 Abs. 2 ZPO darauf in der Eingangsanzeige / Vorladung vom 15. Juli 2016 aufmerksam gemacht worden. Weil er (der Kläger) zudem einen Antrag auf Fällung eines Entscheides gestellt habe, sei der Friedensrichter berechtigt gewesen, diesem Antrag nachzukommen (act. 14 Rz. 4). Die Beklagte habe ihn als Delegierten des Verwaltungsrates sowie den Präsidenten des Verwaltungsrates der C.\_\_\_\_\_ AG betrieben. Die C.\_\_\_\_\_ AG bezwecke u.a. die Bewirtschaftung von Debitoren. Die offene Forderung der D.\_\_\_\_\_ AG vom 5. Juni 2015 gegenüber der Beklagten sei am 20. August 2015 gemäss Art. 164 ff. OR an die C.\_\_\_\_\_ AG abgetreten und am 30. September 2015 aufgrund der Nichtbezahlung betrieben worden. Die Forderung sei nach wie vor unbezahlt. Die Betreibung der Beklagten gegen ihn betreffe gemäss Zahlungsbefehl eine Rückforderung und eine letzte Aufforderung vom 2. Mai 2016. Letztere sei jedoch an die C.\_\_\_\_\_ AG und nicht an die Organe der Unternehmung adressiert gewesen. Es handle sich offensichtlich um eine rechtsmissbräuchliche Betreibung gegen Organe der C.\_\_\_\_\_ AG (act. 14 Rz. 5).

3.4. Der Kläger verweist zu Recht auf Art. 98 ZPO, wonach nach Eingang einer Klage vom Kläger ein Kostenvorschuss verlangt werden "kann". Dies impliziert, dass auch darauf verzichtet werden darf. Die Beklagte kann daraus, dass das

Friedensrichteramt Niederglatt vom Kläger keinen Kostenvorschuss einholte, nichts für sich ableiten. Hinsichtlich der Ausführungen der Beklagten zum durch den Friedensrichter zugesandten Einzahlungsschein ist festzuhalten, dass diese das Inkasso der Gerichtskosten bzw. die Amtsführung des Friedensrichters beschlagen. Sie betreffen nicht den Gegenstand des friedensrichterlichen Entscheides an sich und es fehlt hinsichtlich der diesbezüglichen Rügen an einem Anfechtungsobjekt. Im Beschwerdeverfahren ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen. Der Einwand der Beklagten, dass in der Vorladung "Klage auf Herausgabe" und damit ein falscher Betreff aufgeführt worden ist, trifft zwar zu, ist aus den folgenden Gründen jedoch unbehelflich: Die Bezeichnung der Prozesssache in der Vorladung dient dazu, dass die Vorgeladenen wissen, um welche Streitsache es geht und worauf sie sich vorbereiten müssen (siehe etwa KUKO ZPO-Weber, 2. A., Basel 2013, Art. 133 N 6). In der Vorladung zum Schlichtungstermin vom 8. August 2016 ist vermerkt, dass das Schlichtungsgesuch der Beklagten mit der Vorladung zugesandt werde (act. 2). Die Vorladung konnte der Beklagten zugestellt werden (act. 2.2) und sie behauptet nicht, das Schlichtungsbegehren des Klägers nicht erhalten zu haben. Dieses war zwar noch nicht begründet, aber mit Anträgen versehen. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass der Beklagten der tatsächliche Gegenstand des Schlichtungsverfahrens bekannt war. Überdies wird von ihr nicht geltend gemacht, sie habe sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht vorbereiten können.

3.5.1. Eine Partei ist säumig, wenn sie zu einem Termin nicht erscheint (Art. 147 Abs. 1 ZPO). Das Gericht hat die Parteien bei der Ansetzung eines Termins auf die Säumnisfolgen hinzuweisen (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre (Art. 206 Abs. 2 ZPO). Die Schlichtungsbehörde erteilt also die Klagebewilligung (Art. 209 ZPO) oder sie erlässt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, einen Urteilsvorschlag (Art. 210 ZPO) oder einen Entscheid (Art. 212 ZPO). Einen Entscheid fällen kann sie allerdings nur in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.00, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag gestellt hat (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Der Antrag kann bereits im Schlichtungsgesuch enthalten sein oder zu einem späteren

Zeitpunkt des Schlichtungsverfahrens gestellt werden. Scheitert der Schlichtungsversuch oder ist die beklagte Partei säumig, kann die klagende Partei einen entsprechenden Antrag selbst noch in der Verhandlung stellen. Sie ist in diesen Fällen in der Vorladung darauf hinzuweisen, dass die Schlichtungsbehörde insbesondere bei Säumnis und auf Antrag einen Entscheid fällen kann (Art. 147 Abs. 3 ZPO, vgl. ZK ZPO-Honegger, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 212 N 2 f.; Rickli, Dike-Komm-ZPO, Art. 212 N 6).

3.5.2. Es handelt sich vorliegend um eine Klage mit einem Streitwert von Fr. 395.30, das heisst einem solchen von unter Fr. 2'000.00. Ein Antrag auf Entscheid wurde vom Kläger bereits in seinem (unbegründeten) Schlichtungsgesuch vom 11. Juli 2016 gestellt (act. 1 S. 2). Die der Beklagten gültig zugestellte Vorladung vom 15. Juli 2016 enthält sodann die Androhung, dass bei Säumnis der beklagten Partei entweder die Klagebewilligung erteilt, ein Urteilsvorschlag unterbreitet oder auf Antrag ein Entscheid gefällt werde (act. 2 und act. 2.3). Damit wurde die Beklagte ordnungsgemäss auf die Säumnisfolgen hingewiesen resp. vorgeladen. Durch die Fällung eines Entscheides nach Art. 212 Abs. 1 ZPO verletzte das Friedensrichteramt das rechtliche Gehör der Beklagten nicht.

3.5.3. Gemäss Art. 59 Abs. 1 ZPO tritt das Gericht auf eine Klage oder auf ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Die örtliche Zuständigkeit ist eine Prozessvoraussetzung, welche von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO, Art. 60 ZPO). Als "Gericht" im Sinne von Art. 59 ff. ZPO gilt jene Behörde, die zum Entscheid in der Sache berufen ist. Liegt dem Friedensrichter ein Antrag auf Entscheidung vor, so steht es in seinem freien Ermessen, ob er diesen annehmen will oder nicht. Nimmt er ihn an, so hat er ein Entscheidungsverfahren zu eröffnen, das sich vom weitgehend formlosen Schlichtungsverfahren unterscheidet. Die Schlichtungsbehörde wandelt sich damit zu einem erstinstanzlichen Gericht. Der Friedensrichter hat einen Zivilprozess durchzuführen. Er hat das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen zu prüfen und im Rahmen seiner Entscheidkompetenz (Art. 212 Abs. 1 ZPO) bei Nichtvorliegen einen Nichteintretensentscheid zu fällen. Über die Parteiaussagen im mündlichen Entscheidungsverfahren (Art. 212 Abs. 2 ZPO) ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll den

formellen Ablauf des Verfahrens und die an den Verhandlungen vorgetragenen Äusserungen festhalten. Ohne Protokollierung der Parteivorbringen wird das Verfahren vollständig intransparent, da nicht nachvollzogen werden kann, wie das Gericht sich welche Kenntnisse vom Verfahrensgegenstand aneignete. Allgemein ist es ohne ordnungsgemässes Protokoll unmöglich zu prüfen, ob ein gesetzeskonformes Verfahren mit Wahrung der Parteirechte durchgeführt wurde und ob die zentralen Verfahrensgarantien des Zivilprozessrechts (insb. Art. 29 BV) eingehalten wurden. Das Vorliegen eines ordnungsmässigen Protokolls ist daher von fundamentaler Bedeutung in jedem Zivilprozess. Die genannten Anforderungen an das Entscheidungsverfahren gelten selbstredend auch bei Säumnis der beklagten Partei. Auch dann sind die Parteiaussagen (konkret: jene der an der Verhandlung erschienenen klagenden Partei) zu protokollieren – das ist in solchen Fällen umso mehr ein Gebot der Transparenz, da auch die säumige Partei das Recht hat, Einsicht in die Akten zu nehmen. Daher ist sicherzustellen, dass die säumige Partei auf diesem Weg – etwa für die Erhebung von Rechtsmitteln – Kenntnis von den wesentlichen Verfahrensschritten nehmen kann (vgl. OGer ZH RU110009 und RU140062; ZK ZPO-Honegger, a.a.O., Art. 212 N 2-3; KUKO ZPO-Domej, 2. A., Basel 2014, Art. 59 N 10 m.w.H. sowie KUKO ZPO-Naegeli/Richers, a.a.O., Art. 235 N 2).

3.5.4. Das Friedensrichteramt Niederglatt hat kein Protokoll von der Verhandlung vom 8. August 2016 geführt (vgl. act. 16). Dies stellt nach dem Gesagten einen schweren Verfahrensmangel dar, welcher für sich gesehen bereits zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt. Ein Grund für die Aufhebung des friedensrichterlichen Entscheides besteht vorliegend aber auch aus einem weiteren Grund: Bei der negativen Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG besteht eine ausschliessliche und zwingende Zuständigkeit am Gericht des Betreibungsortes (BSK SchKG I-Bodmer/Bangert, 2. A., Basel 2010, Art. 85a N 24). Eine solche wurde einerseits jedoch nicht erhoben. Der Kläger reichte beim Friedensrichteramt Niederglatt ein Schlichtungsgesuch betreffend negative Feststellung nach Art. 88 ZPO ein (act. 1 S. 1). Andererseits wäre eine Klage nach Art. 85a SchKG direkt beim Gericht anhängig zu machen gewesen, das Schlichtungsverfahren entfällt (Art. 198 lit. e Ziff. 2 ZPO), womit es dem Friedensrichteramt Niederglatt

für die Behandlung einer Klage nach Art. 85a SchKG an der funktionellen Zuständigkeit fehlen würde. Einer Klage nach Art. 88 ZPO hat dahingegen ein Schlichtungsverfahren voranzugehen (Art. 197 ZPO, Art. 198 ZPO e contrario). Die örtliche Zuständigkeit für die negative Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln; der Feststellungskläger kann am allgemeinen Gerichtsstand, das heisst am Wohnsitz bzw. Sitz der feststellungsbeklagten Partei klagen (Art. 10 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Daneben stehen ihm aber auch all jene besonderen Gerichtsstände offen, an denen die spiegelbildliche Leistungsklage erhoben werden könnte (siehe dazu Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, § 14 N 27). Ein besonderer Gerichtsstand ist vorliegend nicht gegeben. Gemäss dem Handelsregister des Kantons Zürich befindet sich der Sitz der Beklagten und damit der allgemeine Gerichtsstand in Zürich (act. 11). Ein örtlicher Bezug zum Friedensrichteramt Niederglatt ergibt sich einzig anhand des Wohnsitzes des Klägers in Niederglatt. Ein Forum am Domizil des Feststellungsklägers – auch wenn dieses bei Erhebung der spiegelbildlichen Leistungsklage der allgemeine Gerichtsstand wäre – besteht allerdings nicht (so etwa Gasser/Rickli, ZPO Kurzkommentar, 2. A., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 88 N 5). Die Beklagte führt zutreffend an, dass infolge ihrer Säumnis auch keine Einlassung (Art. 18 ZPO) erfolgte. Der Beklagten ist daher darin zuzustimmen, dass das Friedensrichteramt Niederglatt für die Beurteilung der negativen Feststellungsklage örtlich nicht zuständig ist.

3.5.5. Die Beschwerde der Beklagten ist folglich gutzuheissen. Das Urteil des Friedensrichteramtes Niederglatt vom 8. August 2016 ist aufzuheben. Beide Parteien hatten Gelegenheit, sich zur örtlichen Zuständigkeit des Friedensrichteramtes Niederglatt zu äussern, die Sache erweist sich als spruchreif und ist deshalb im Beschwerdeverfahren neu zu entscheiden (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Auf das Schlichtungsgesuch des Klägers ist zufolge fehlender örtlicher Zuständigkeit nicht einzutreten. Weiterungen zu materiellen Vorbringen des Klägers in der Beschwerdeantwort erübrigen sich damit.

4.

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 150.00 festzusetzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Überdies sind ihm die in der Höhe unangefochten gebliebenen Kosten des erstinstanzlichen Schlichtungsverfahrens (Fr. 135.00) gänzlich aufzuerlegen (Art. 318 Abs. 3 ZPO analog, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Beklagte verlangt vom Kläger im zweitinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung (act. 8 S. 2). Die Parteientschädigung umfasst gemäss Art. 95 Abs. 3 ZPO den Ersatz notwendiger Auslagen (lit. a) und bei einer nicht anwaltlich vertretenen Partei in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (lit. c). Die Beklagte begründet nicht weiter, welche Auslagen und Umtriebe ihr entstanden sind. Für mit ihrer Beschwerde verbundene notwendige Auslagen im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO (namentlich Versandspesen, Druck- und Kopierkosten) ist ihr lediglich eine pauschale Entschädigung von Fr. 20.00 zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil des Friedensrichteramtes Niederglatt vom 8. August 2016 aufgehoben, und auf das Schlichtungsgesuch des Klägers und Beschwerdegegners wird nicht eingetreten.
2. Dem Kläger und Beschwerdegegner werden die Kosten des erstinstanzlichen Schlichtungsverfahrens von Fr. 135.00 auferlegt.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.00 festgesetzt.
4. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt.
5. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 20.00 zu bezahlen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte und Beschwerdeführerin unter Beilage eines Doppels von act. 14, sowie an das Friedensrichteramt Niederglatt, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 395.30.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Würsch

versandt am:  
19. Oktober 2016